

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XLIV.

Bern, 15. Aug. 1799. (28. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 8. August.

(Fortsetzung.)

Pellegrini sieht hier auch keine Schwierigkeit, wenn sie schon mit so viel Talent gesucht wird; wäre die Constitution eine bloße Chimäre, so hätte Escher recht, aber das Gesetz ist nur Erläuterung der Constitution, und betrifft nicht das Privat-, sondern das öffentliche Recht; folglich ist es nicht erst von seinem Datum an anwendbar, sondern von da an, als die Constitution und mit hin das öffentliche Recht angenommen und bestimmt wurde; diese Bemerkung wird hoffentlich Eschern überzeugen, und ihn mit mir für das Gutachten stimmen machen.

Escher: Statt erbaut zu werden, bin ich noch mehr in meiner Meinung durch die Richtigkeit aller Einwendungen bestärkt worden. Schlumpf glaubte, meinen Gründen zufolge könnten keine Schuldtitel, die vor dem Gesetz geschlossen wurden, diesem unterworfen werden; allein das Gesetz betrifft nicht die Schuldtitel, sondern die Vertheilung des Guts des Schuldners unter die Gläubiger, denn die Rechtfertigung oder Collocation ist nichts anders, als diese Vertheilung; nun aber fängt das Recht der Gläubiger auf das Gut des Schuldner nicht am Rechtfertigungsstag, sondern am Auffallstag des Schuldners an, folglich muß diese Vertheilung nach dem an diesem Tag bestehenden Gesetz statt haben. Das gleiche Verhältniß hat bei den Erben statt; der Todestag bestimmt den Eigentumsantritt der Erben. Was Leglern betrifft, so hat dieser eher für meine Meinung statt wider dieselbe gesprochen, denn eben weil noch andere ungleiche Rechte vorhanden sind, und gültig seyn werden, bis wir neue Gesetze darüber machen, müßte auch diese Ungleichheit bis am Tage des Gesetzes bestehen. Cusitor verwechselt Civilfälle mit Criminalfällen, in diesen letztern soll immer das mildere Gesetz angewandt werden, in Civilfällen aber das strenge Recht. Pellegrini macht

freilich eine feine Unterscheidung zwischen Privaten und öffentlichen Recht; aber noch ist es nicht lange, daß die Versammlung auch die Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechts, ehe Gesetze dieselbe fordern, verwirft, sonst müßte ja die Stellvertretung des Volks mit der Volksmenge jetzt schon ins Verhältniß gebracht werden; und überdem möchte auch Pellegrinis Abtheilung des Privaten und des öffentlichen Rechts Einwendungen erdenken; nirgends also sehe ich Gründe, um von meiner ersten Meinung abzugehen.

Herzog v. Eff. stimmt Eschern ganz bei, und wundert sich besonders über Schlumpf, der will, daß die Verbrechen nach den Gesetzen beurtheilt werden, die in der Begehung des Verbrechens statt hatten, und doch nicht den Auffall, der auch ein Verbrechen ist, nach denselben Gesetzen richten lassen will, das in der Zeit des Auffalls noch gültig war.

Schlumpf ist auch nicht erbaut, weil Rechtfertigungen statt haben können ohne Auffall, und hier also geerbt würde, ehe einer tott ist.

Ruhn: Es bedarf keiner weitläufigen Deductionen, um diesen Fall zu entscheiden; denn ein Auffall ist eine Übergabe des Guts eines Schuldners an die richterliche Gewalt zu Handen des Gläubiger; also muß die Vertheilung des Guts nach denselben Gesetzen geschehen, welche am Tag der Übergabe des Guts an den Richter noch in Kraft waren; aus diesem so ganz einleichtenden Grunde stimmt er Eschern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Der Senat schlägt in einer Bothschaft die Aufhebung des 106. § der Constitution vor.

Escher: Dies ist der wichtigste Vorschlag, den der Senat uns machen kann; hoffentlich wird man nicht sogleich darüber absprechen wollen, und also weise man denselben an die Constitutions-Abänderungs-Commission. Angenommen.

Der Senat giebt Erläuterungen über den Gang, den er in den Constitutionsveränderungen zu nehmen wünscht.

Escher sagt: Diese Bothschaft zeigt uns, daß

wir nur über die Grundsähe der Veränderungen, die uns der Senat vorschlägt, zu berathen haben, nicht aber über die Form oder Abfassung derselben; man lege also die Bothschaft auf den Kanzleitisch. Angenommen.

Das Direktorium übersendet folg. Bothschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gehörenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Ihr Beschluss vom 7. Aug. umfaßt nun auch die Angestellten bei den Bureaux des Senats und des obersten Gerichtshofes unter eben denjenigen Verfugungen des Gesetzes vom 30. April, wodurch die bei dem großen Rath angestellten Personen wegen der Bezahlung ihrer Besoldungen an das National-Schazamt gewiesen werden. Dieselben Gründe, die Sie zur Bestimmung obiger Verfugungen bewogen haben, bewegen das Vollziehungsdirektorium, Sie einzuladen, daß Sie dieselben auch auf die bei seinen Bureaux angestellten Personen anwenden.

Republikanischer Gruß !

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Auf Kuhns Antrag wird dieser Botschaft sogleich mit Dringlichkeitsklärung entsprochen.
 Die Versammlung hält geheime Sitzung.

Senat, 8. August.

Präsident: Häselin.

Lang, im Namen einer Commission, legt über die Unterzeichnung der Protokolle durch die Präsidenten und Secretärs des Senats, ein Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Großer Rath, 9. August.

Präsident: Germann.

Doktor Volmar von Oberwinterthur im Canton Zürich liest folgende Anrede vor :

Bürger Gezegeber!

Heute erscheinen vor Ihren Schranken Männer, die aus reiner Vaterlandsliebe sich bewogen fänden, mit Ihnen über die kritische Lage unsers Vaterlandes, und über die Art, wie dieses aus jener gerissen werden könnte, einige Worte zu sprechen! Sie

wissen, B. Gezegeber, daß unser Patriotismus nicht erst von heute her ist, sondern daß der größte Theil von uns schon seit jener die Menschheit entzehrenden Geschichte von Stafa herrührt. Nur damals konnte das Uebergewicht der Aristokraten die heiligen Rechte der Menschheit unterdrücken; nur damals konnten wir mit Gewalt gezwungen werden, unsere Freunde, die nichts als Recht und Willigkeit begehrten, ihren Familien entrissen, in das Gefängniß geschleppt, und willkürlichen Richtern übergeben zu sehen, denen Menschlichkeit, Gerechtigkeit, nicht nur bloßer Name, sondern sogar unbekannte Dinge waren; jeder von ihnen, der ein menschliches Gefühl hatte, mußte in Haß und Verachtung gegen jene Geschöpfe entbrannt werden, die man gegenwärtig so gleichgültig mit dem Namen von Aristokraten und Oligarchen belegt. Diese haben die Rechte der Menschheit unterdrückt; diese haben uns unserer Freiheiten beraubt; diese haben gleichsam einen Eid unter sich geschworen, das ehrliche, biedere und rechtschaffene Volk mit eben dem Schreckenssystem, durch das im Jahr 1793 die Volksregierung der Franken größtentheils gegründet wurde, diese, sage ich, haben mit eben diesem System uns unter ihrem Joch zu halten gesucht; aber das Maß ihrer Sünden war voll, auch unsere Bitten stiegen bis zu dem Throne des Allmächtigen empor, und Frankreich, die Nächste der Tyrannie und der Ungerechtigkeiten, schenkte uns unsere natürlichen Rechte wieder. Wir sahen uns vorher in verschiedene kleine Theile getheilt, nun aber zu einem Volke angewachsen, das jeden Tyrannen von seinen Grenzen abzutreiben fähig war. Ja, B. Gezegeber, wir glaubten uns glücklich, eine Verfassung angenommen zu haben, durch die die Rechte und Freiheiten eines jeden Bürgers gesichert waren. Jeder schwur den Eid, für eine solche auf Menschenrecht gegründete Verfassung entweder zu leben oder zu sterben; aber unser Glück wurde gestört; Aristokratismus und Fanatismus erweckten Unruhen im Innern, und hunderte unserer unschuldig verführten Brüder wurden ein Opfer derselben. Ein Feind von Außen, die Nachkommen jener Habsburger, deren Voreltern in den Feldern bei Sempach und Morgarten für die Bewegtheit, ein freies Volk seiner Rechte berauben zu wollen, mit ihrem Leben büßten, diese fielen von neuem auf uns, um uns für jene ihren Voreltern angerahne Schmach zu bestrafen, und uns in die Ketten der Sclaverei zurückzuführen.

Ihnen, B. Gezegeber, war die heilige Pflicht auferlegt, für unsere Sicherheit und für die Aufrechthaltung unserer Verfassung zu sorgen; wie hatten Ihnen den Eid geschworen, mit Gut und Blut sie zu unterstützen, und unsere Grenzen gegen jedes

auswärtigen Feind zu beschützen. Auf Ihr erstes Wort eilten die Männer vom Lande Zürich und ihre Nachbarn vom Thurgau, Sennis und von der Linth, und die tapfern Vertheidiger der Freiheit vom Leman und andern Gegenden Helvetiens mit hohem Muthe an die Grenzen, um vereint mit den braven Waffenbrüdern den Franken, Oestreichs Heere abzutreiben; Liebe zum Vaterland und zu der Freiheit fesselte einen jeden, aber das nöthigste der Bedürfnisse, Speise und Trank war ihnen entzogen, so daß viele genöthigt wurden, aus Mangel an Lebensmitteln einen Posten zu verlassen, wie den eines Vertheidigers des Vaterlands; demungeachtet kämpften die Vertheidiger bei Frauenfeld und Winterthur an der Seite der sieggewohnten Franken, daß diese ihnen das Zeugniß geben müsten, sie haben gleich geübten Kriegern gesiehten. Bis vor die Thore von Zürich wurde geschlagen, und hier schien der Name Schweizer verloren, unsere Truppen wurden entlassen, unsere Magazine durch die strafbarste Nachlässigkeit dem Feind in die Hände geliefert, um dadurch und durch vorgeblichen Mangel an Geld einen Grund zu finden, unsere französischen Freunde und Bundesgenossen zu verlassen, unsere Aristokraten und Oligarchen emporbringen, und unsere Brüder jenseits der Reuss und Limmat in Sklavenketten seuzen lassen zu können. Dies sah man alles mit Gleichgültigkeit an, und niemals wollte man die Stimme der vom Feinde besetzten Kantone, niemals der Hilfe versprechenden Patrioten hören, niemals Anstalten zur Unterstützung der Franken, und zur Wiederbefreiung unserer Brüder treffen. Welch ehrlich Schweizerherz muß nicht bei der Ansicht einer solchen Lage seines Vaterlandes in Wehmuth zerfließen! Wer muß nicht den Namen der Schweizer geschändet, und in wenigen Jahren aus der Geschichte der Völker verbannt sehn! B. Gesetzgeber! Liebe zu unserm Vaterland, der heißeste Wunsch, Schweizer zu bleiben, und nicht als unwürdige Nachkommenlinge jenes Teils und Winkelwieds, deren Namen so oft mit frohem Jubel in Ihrem Versammlungssaal erschallen, angesehen zu werden — dies alles rief uns vor Ihre Schranken, zu bitten, schleunigst die strengsten Maßregeln zu ergreifen, das Vaterland zu retten, denn nur in Ihrer Gewalt steht es, einem Volk seine verlorne Ehre wieder zu geben, oder seinen Namen auf ewig aus der künftigen Geschichte ausgestrichen zu sehn. Sie werden Mangel an Geld, Mangel an Bürgersgezgeber, keins von beiden fehlt uns, noch liegt Geld genug in den Händen der ehemaligen Unterdrücker des Volks, noch laufen diese mit dem kostbaren Schmucke beschwert, den ihnen nur der

sauere Schweiß des armen Landmanns zollen mußte, noch, sage ich, haben diese Verbrecher der Menschheit Geld genug, um es für Gegenrevolutionen aufzuopfern, und unser schon halb zerrüttetes Vaterland vollends in das Elend zu stürzen. Zeigen Sie einmal gegen diese die strengste Gerechtigkeit, die Republikaner fordern keine Grausamkeit, sondern sie fordern nur gerechte Strafe der Uebelthäter, und nur durch diese Strafe kann und wird das Vaterland gerettet werden.

Und dann, B. Gesetzgeber, glauben Sie nicht, daß jeder Republikaner und jede Republikanerin den letzten Heller, den sie im Vermögen haben, antwenden werden, um etwas zur Rettung des Vaterlands beizutragen. An Lebensmitteln, B. Gesetzgeber, wird es uns auch nicht fehlen; haben Sie einmal dem Volk gezeigt, daß es Ihnen im Ernst darum zu thun ist, sein Wohl zu befördern, um das Vaterland zu retten; haben Sie ihm seine Verführer aus den Augen gerissen, und sie nach den Gesetzen bestraft, dann wird der ehrliche Schweizer mit großtem Vergnügen, was in seinen Kräften steht, zur Rettung des Vaterlands beitragen, dann wird jeder auf Ihren ersten Wink zu den Waffen greifen, sich an die Franken anschließen, und das Vaterland wird gerettet seyn! Glauben Sie ja nicht, B. Gesetzgeber, der Schweizergeist sei ganzlich verloren; immerhin sind wir noch die ehrlichen braven Männer, die unsere Voreltern vor Jahrhunderten waren, immerhin lieben wir noch unser Vaterland, und sind bereit dasselbe zu retten. Fangen Sie nun an, B. Gesetzgeber, mit Kraft und Nachdruck zu handeln; arbeiten Sie Tag und Nacht, um die Ihnen schon mehrmals vorgeschlagenen Mittel zur Rettung des Vaterlands anzuwenden; nehmen Sie Frankreichs Stellvertreter zu Ihrem Muster, und lassen Sie sich durch nichts abhalten, die Pflichten, die Ihnen das Vaterland auferlegt hat, zu erfüllen. Wir bitten Sie nochmals, lassen Sie diese Worte nicht in Wind geredet seyn, denken Sie, daß Männer vor Ihnen stehn, die beinahe alle schon einmal im Treffen standen. Denken Sie, daß es Männer sind, die aus Liebe zum Vaterland und aus Anhänglichkeit an unsere Verfassung, Weib und Kinder, Anverwandte und Freunde, kurz alles was einem Menschen auf dieser Welt lieb seyn kann, verlassen müssen. Denken Sie, in welcher Lage wir und unsere Freunde sind, wie sind nicht nur von einander getrennt, sondern wir sind auch in Gefahr, unser Vermögen, das wir zurückgelassen haben, vollends zu verlieren. Wir lassen es Ihnen freigestellt seyn, B. Gesetzgeber, ob Sie das Vaterland retten wollen, oder ob Sie endlich noch gar Russen und Cosaken den Schweizerboden wollen betreten lassen, während dem wir hier unthätig liegen,

und uns nicht nur der Verachtung unserer Bundesgenossen, sondern uns der Verachtung eines jeden Menschen, sey er Freund oder Feind, aussehen müssen. Wir haben unsere Schuldigkeit gethan, B. Gesetzgeber, wir betheuern Ihnen vor Gott, daß wir Sie in allen zur Rettung des Vaterlands abzweckenden Unternehmungen unterstützen werden. Wir betheuern Ihnen aber auch, daß, wenn die Rettung wiederum sollte vertagt werden, wir vor der ganzen Welt bezeugen können, daß wenigstens wir uns beslossen haben, freye Schweizer zu bleiben, und das Bündniß, das wir mit Frankreich geschlossen haben, als Ehrenmänner zu halten. Wir sezen noch bei, daß es republikanisch ist, lieber auf dem Schaffot zu sterben, als in die Ketten der Sclaverei zurückzufallen.

Bern den 8. Aug. 1799.
Gruß und Achtung.

Im Namen mehrerer ausgewanderten Patrioten
Doktor Bolmar
von Oberwinterthur aus dem Kanton Zürich.

Zimmermann: Diese Zuschrift ist im wahren Geist des Republikanismus geschrieben, und mit derjenigen Achtung, die die Bürger der Gesetzgebung schuldig sind; vor allem aus also sobald ich Ehre der Sitzung für den Bittsteller; da aber alle Gegenstände, die derselbe uns vortragt, nicht uns sondern dem Direktorium zugehören, so begehre ich, daß die ganze Zuschrift diesem überwiesen werde. Der Bittsteller erhält die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Schoch sagt: Zimmermann ist mir zuvorgekommen, aber mit dieser Verweisung an das Direktorium ist nicht geholfen, denn der, der die Constitution machte, hat nicht hinlänglich vorhergesehen, in welche Lage wir kommen würden, daher werde ich etwas vorschlagen, das freilich wider die Constitution lauft, welches aber die gegenwärtigen Umstände nothwendig erfodern; das Direktorium versteht das Militär nicht, daher trage ich darauf an, daß wir eine Commission niedersetzen, welche mit dem Direktorium vereint, die Entwürfe mache, zur Vertreibung des Feindes aus unserm Vaterlande. Man wird zwar sagen, hierzu mangeln uns Geld und Lebensmittel; allein auch wegen dem Geld ist leicht zu helfen; man gebe mir nur den Auftrag, und in Zeit von 4 Wochen will ich 10 Millionen zusammenbringen, durch ein gezwungenes Anleihen; denn warum sollen die Bürger und besonders die Reichen noch in Gold und Silber verstellt seyn? man begehr nur dieses Gold und Silber, und man wird daraus münzen können, und mit diesem Geld kann man sich auch die erforderlichen Lebensmittel anschaffen; denn wir wollens nicht mehr machen, wie die alten Oligarchen, welche nur die Geringen

strafen, und die Großen ungestraft und unbezahlt laufen ließen.

Huber: Mich wundert, daß man Schoch nicht zur Ordnung rufte, als er sagte, er wolle wider die Constitution sprechen, denn wenn wir die Constitution überschreiten, so ist auch das Volk nicht mehr an dieselbe gebunden, und es entsteht Anarchie und Bürgerkrieg; und wo soll die Constitution und die gute Ordnung besser beobachtet werden, als hier? Ob das Direktorium das Militärwesen nicht verstehe, weiß ich nicht, aber hingegen daß auch wir nicht immer alles verstehen, was wir zu behandeln haben, und doch sollen die Gewalten konstitutionsmäßig getrennt bleiben, und besonders die öffentlichen Beamten ihre Würde nicht vergessen; ich sobaldere Tagesordnung über Schochs Antrag.

Der Präsident erklärt, daß er Schochs Motion als der Constitution zuwiderlaufend nicht ins Mehr gesetzt werde, und nur darum denselben nicht unterbrach, weil, wenn ein etwas lebhafster Redner unterbrochen wird, meist Unordnung daraus entsteht.

Schoch: Ich meyne es gut, und will nichts in Unordnung bringen; aber ich schlage vor, ein gezwungenes Anleihen auszuschreiben, und daß jeder Gesetzgeber 50 Duplonen von seiner Besoldung zurücklässe.

Suter: Gewiß meynt es Schoch gut; allein dies ist nicht genug, und auch sein letzter Antrag ist constitutionswidrig; könnte Schoch auf gesetzlichem Weg in Zeit von 4 Wochen dem Staat 10 Millonen verschaffen, so würde ich ihn als Commissar dem Direktorium vorschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

E i n l a d u n g .

Da einige meiner Freunde gewünscht haben, daß ich mich über den ersten Punkt der schriftlichen Anzeigen, welche die B. N. Cartier und Lub auf dem Bureau des gr. Raths niedergelegt haben, öffentlich erklären möchte, so lade ich hiermit alle Mitglieder der gesetzabendenden Räthe, welche über diesen Gegenstand Aufklärung wünschen ein, die Originalberichtschreiber des B. Ott, über den Verkauf der Waldrechte zu Niederstorf, Kleinlöhzel u. in meinem Bureau einzusehen, und daraus den Werth jener Anzeige zu beurtheilen; ich würde übrigens ohne eine bestimmte an mich ergangene Aussforderung diesen Gegenstand so gut als ein paar andere Ausfälle des B. Cartier mit Stillschweigen beantwortet haben.

Bern, den 12. Aug. 1799.

Der Finanzminister: Finsler.